

**BESCHEINIGUNG FÜR BINNENSCHIFFE NACH
REGEL 2.9 DES TEILS 2 DER ANLAGE 1A DER
SCHIFFSSICHERHEITSVERORDNUNG**



Bundesrepublik Deutschland

Anlage zum (*) Nr.

1. Name des Fahrzeugs	2. Art des Fahrzeugs	3. Einheitliche europäische Schiffsnummer
--------------------------------	-------------------------------	--

4. Das vorstehend beschriebene Fahrzeug ist aufgrund
des (*)
Nr. vom gültig bis zum
und einer Untersuchung
von am
zur Fahrt

in einem Bereich seewärts der Grenzen der Binnenwasserstraßen Jade und Weser zwischen

- der Verbindungslinie vom Schillighörn zum Kirchturm Langwarden und
- der Verbindungslinie vom Kirchturm Langwarden zum Kirchturm Cappel und
- der Verbindungslinie vom Kirchturm Cappel über das Haus der Vogelschutzwarte der Insel Alte Mellum zum Schillighörn

mit den unter Nummer 6 angegebenen Einschränkungen für tauglich befunden worden.

Diese Bescheinigung für Binnenschiffe nach Regel 2.9 des Teils 2 der Anlage 1a der Schiffssicherheitsverordnung ist nur in Verbindung mit einer gültigen Fahrtauglichkeitsbescheinigung für das Befahren der Zonen 1 und/oder 2 gültig (**).

5. Die Gültigkeit dieser Bescheinigung für Binnenschiffe nach Regel 2.9 des Teils 2 der Anlage 1a der Schiffssicherheitsverordnung erlischt am
.....

.....
(Ort) (Datum)

Untersuchungskommission

Siegel

.....
(Unterschrift)

(*) Zugrundliegende Fahrtauglichkeitsbescheinigung.

(**) Nichtzutreffendes streichen.

